



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familie!zuerst.

Erfolgsfaktor
Familie
Betriebliche
Kinderbetreuung



Förderfibel

zum Programm Betriebliche Kinderbetreuung (BeKiB)

Inhalt

Servicestelle	4
I. Ziele und Inhalte des Programms	5
II. Gegenstand der Förderung	6
III. Teilnahmeberechtigte	7
3.1 Teilnahmeberechtigte Arbeitgeber	7
3.2 Teilnahmeberechtigte Träger	7
IV. Fördervoraussetzungen	8
4.1 Neue Einrichtungen	8
4.2 Neue Gruppen	8
4.3 Alter der Kinder	8
4.4 Förderfähige Plätze	9
4.5 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebserlaubnis	9
4.6 Weitere Finanzierung	9
V. Einzelheiten zur Förderung	11
5.1 Art der Förderung	11
5.2 Dauer der Förderung	11
5.3 Förderbeginn	11
5.4 Umfang der Förderung	11
5.5 Vorübergehend unbesetzte Gruppenplätze	11
5.6 Zuwendungsempfänger	12
5.7 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung	12
VI. Antragsverfahren	13
6.1 Antragsteller	13
6.2 Schriftliche Antragstellung	13
6.3 Rechtzeitige Antragstellung	13
VII. Bewilligungsverfahren	14
7.1 Rechtsgrundlagen	14
7.2 Bewilligung der Förderung	14
7.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	14
7.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen	14

VIII. Auszahlungsverfahren	15
8.1 Auszahlung der Förderung	15
8.2 Verfahren Mittelabruf	15
IX. Verwendung der Fördermittel	16
9.1 Zweckbindung	16
9.2 Verwendungsnachweis	16
9.3 Rückzahlung der Fördermittel	16
X. Öffentlichkeitsarbeit	17

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Um Unternehmen und Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen bei der Entwicklung passender Angebote der betrieblichen Kinderbetreuung zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zu dieser Thematik eingerichtet. Hier erhalten Interessierte per Telefon oder E-Mail Auskunft zu Fragen der betrieblichen Kinderbetreuung im Allgemeinen, eine Beratung zum Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung (BeKib) und Unterstützung bei der Beantragung der Fördermittel.

Die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung hält für die erforderlichen Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Berichte jeweils Formulare bereit. Diese sowie alle programmrelevanten Informationen können auf der Programm-Website www.erfolgsfaktor-familie.de heruntergeladen werden.

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Kronenstraße 6
10117 Berlin

Interessierte erreichen die **Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung** per

- | Kontaktformular auf der Internetseite www.erfolgsfaktor-familie.de
- | E-Mail an kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de
- | telefonischer Service-Hotline zur Erstberatung 0800/0000945 (kostenlos)
- | Fax 030/284 09-210

I.

Ziele und Inhalte des Programms

Mit dem Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland leisten. Das Programm ist Teil des Programms „Kindertagesbetreuung 2013 – 10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot“ und soll beim Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur dazu beitragen, spezifische Lücken im Betreuungsangebot zu schließen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten konkrete Anreize, sich für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu engagieren und gemeinsam mit Eltern und Trägern von Kindertageseinrichtungen individuelle und passgenaue Betreuungslösungen zu finden. Dadurch soll die berufliche Chancengleichheit von Müttern und Vätern erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.

Für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützt das Programm auch die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden durch Hochschulen.

II.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze unter Beteiligung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern – bei Studierenden unter Beteiligung der Hochschule – in Form neuer Kinderbetreuungseinrichtungen und/oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen.

Das Programm fördert die Einrichtung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) für Mitarbeiterkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale). Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 400 Euro pro neu geschaffenem Ganztagsplatz und Monat gewährt.

Die Finanzierung der restlichen Betriebskosten erfolgt durch die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie gegebenenfalls Elternbeiträge, Eigenmittel des Trägers und/oder sonstige öffentliche oder private Mittel.

Die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen wird im Rahmen dieses Programms nicht gefördert. Eine Förderung von Personalausgaben für fest angestellte Tagespflegepersonen durch den Bund ist im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege möglich. Informationen dazu bietet die Internetseite www.esf-regiestelle.eu.

III.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt am Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Träger der Kinderbetreuungseinrichtung: Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beteiligen sich an der Finanzierung der neuen Plätze für die Kinder ihrer Beschäftigten, die Träger stellen diese Plätze in ihren Einrichtungen zur Verfügung.

3.1 Teilnahmeberechtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Das Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung richtet sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland. Je nach Größe und Bedarf der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers kann es lohnend sein, mit anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu kooperieren, um neue Kinderbetreuungsplätze zu schaffen. Es können daher auch mehrere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemeinsam an dem Förderprogramm teilnehmen. Neben Unternehmen können auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Berufsverbände, Vereine, Hochschulen, Rundfunkanstalten) sowie Behörden am Programm teilnehmen.

3.2 Teilnahmeberechtigte Träger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Fördermittel aus diesem Programm sind die Träger der betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung. Ist die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber Träger der Betreuungseinrichtung, ist das Unternehmen selbst antragsbefugt. Behörden des Bundes sind aufgrund § 23 BHO von der Antragstellung auf Zuwendungen ausgeschlossen. Sie können jedoch mithilfe eines Einrichtungsträgers an dem Programm teilnehmen.

Für kleine und mittlere Unternehmen kommt der Betrieb einer eigenen Kinderbetreuungseinrichtung häufig nicht infrage. Hier bietet sich eine Zusammenarbeit mit einem externen Träger an, der über die Erfahrung und das Know-how für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung verfügt. Infrage kommen öffentliche Träger sowie gemeinnützige oder privatgewerbliche freie Träger, aber auch Initiativen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zivilgesellschaftliche Initiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die beteiligte Kinderbetreuungseinrichtung muss ihren Sitz in Deutschland haben.

IV.

Fördervoraussetzungen

Das Programm überlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die konkrete Gestaltung der Betreuungsangebote den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Eltern und Einrichtungsträgern, damit individuelle und passgenaue Lösungen gefunden werden können. Gefördert werden neue Betreuungsplätze für Mitarbeiterkinder beziehungsweise Kinder von Studierenden sowohl in neuen Einrichtungen als auch neu einzurichtende Gruppen in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen.

Es werden auch neue Einrichtungen oder Gruppen gefördert, deren Plätze von Mitarbeiterkindern von verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern belegt werden. Entsprechende Kooperationen bieten sich vor allem für solche Unternehmen an, in denen nicht genügend Betreuungsbedarf für eine eigene Gruppe besteht (s.o. teilnahmeberechtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber).

4.1 Neue Einrichtungen

Gefördert werden neue Kinderbetreuungsplätze in neuen Einrichtungen. Erforderlich ist grundsätzlich, dass in dieser Einrichtung mindestens eine Gruppe mit mindestens sechs neuen Betreuungsplätzen entsteht. In begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

4.2 Neue Gruppen

Es können auch neue Gruppen in bestehenden Einrichtungen gefördert werden, wenn durch die neue Gruppe das Platzangebot der Einrichtung tatsächlich um die Platzzahl der Gruppe erhöht wird. Es reicht nicht aus, die Belegung bereits bestehender Plätze zu ändern beziehungsweise neue Kinder auf bereits bestehende Plätze aufzunehmen.

Sollte eine Einrichtung eine in der Vergangenheit geschlossene Gruppe für die betriebliche Kinderbetreuung wieder in Betrieb nehmen, müssen die Plätze mindestens sechs Monate nicht in Betrieb und im Angebot der Kinderbetreuungseinrichtung gewesen sein, um als neu zu gelten.

Die Gruppengröße muss ebenfalls mindestens sechs neue Betreuungsplätze betragen. In begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

4.3 Alter der Kinder

Grundsätzlich werden nur Plätze für Kinder gefördert, die bei Beginn der Förderung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollenden die Kinder während der Förderung das dritte

Lebensjahr, können sie bis zum Ende der Förderung jedoch weiter die geförderten Plätze belegen. Ausnahmsweise können auch neue Plätze für Geschwisterkinder zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr in einer geförderten Gruppe derselben Einrichtung gefördert werden, wenn ein begründetes Interesse der Eltern an der Betreuung in einer gemeinsamen Einrichtung gegeben ist. Hierzu sind im Antrag entsprechende Ausführungen zu machen.

4.4 Förderfähige Plätze

Grundsätzlich sind Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze entsprechend der jeweiligen Landesregelungen förderfähig. Im Programm sind nur Plätze förderfähig, für die ein rechtsgültiger Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

4.4.1 Platz-Sharing

Das Programm fördert Kinderbetreuungsplätze, nicht einzelne Kinder. Um passgenaue Lösungen zu ermöglichen, können die Betreuungsplätze entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Eltern auch von mehreren Kindern im zeitlichen Wechsel genutzt werden (Platz-Sharing).

4.4.2 Keine Förderung „betriebsfremder“ Kinder

Um betriebliche Kinderbetreuung gezielt zu fördern und Anreize für ein entsprechendes Engagement von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu setzen, werden ausschließlich Plätze für Mitarbeiterkinder gefördert.

4.4.3 Platzzuwachs

Soll eine im Rahmen dieses Programms bereits geförderte Gruppe – nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften – um weitere Betreuungsplätze erweitert werden, können für die zusätzlichen Plätze Fördermittel bis zum Ende des schon bewilligten Projektes beantragt werden.

4.5 Erfüllung von Bundes- und Landesrecht, Vorliegen der Betriebserlaubnis

Die Förderung im Rahmen dieses Programms setzt voraus, dass alle rechtlichen Anforderungen für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt werden. Erforderlich ist insbesondere, dass für den Betrieb der Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und die landesrechtlichen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen (Eignung des Personals, bauliche Anforderungen, Hygiene, pädagogische Konzeption etc.) erfüllt werden. Die Betriebserlaubnis ist dem Antrag beizufügen und muss bei Betreuungsbeginn vorliegen; eine Bewilligung der Fördermittel kann erst nach Vorlage der Betriebserlaubnis erfolgen.

4.6 Weitere Finanzierung

Das Förderprogramm will Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Anreize zum eigenen Engagement für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geben und dessen wirtschaftliche Vorteile spürbar machen. Deshalb ist eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms nur möglich, wenn die Finanzierung der neu geschaffenen Betreuungsplätze zu einem substantiellen Anteil durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geleistet wird. Die Beteiligung durch die Arbeit-

geberin beziehungsweise den Arbeitgeber an den Betriebskosten der Kinderbetreuungsplätze muss mindestens 250 Euro pro Ganztagsbetreuungsplatz und Monat betragen, für Teilzeitplätze 187,50 Euro und für Halbtagsplätze 125 Euro. Die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen mit nachweisbarem Geldfluss innerhalb des Förderzeitraums erfolgen.

Erfolgt die geplante Beteiligung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht, sind die neu geschaffenen Plätze nicht förderfähig und bereits erhaltene Zuwendungen müssen an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden.

Die weitere Finanzierung der Plätze kann gegebenenfalls durch Elternbeiträge oder sonstige private oder öffentliche Mittel erfolgen. Sofern sich die Eltern an der Finanzierung beteiligen, geben die in der jeweiligen Kommune geltenden Beitragssätze eine Orientierung zur Höhe der Elternbeiträge.

Öffentliche Fördermittel der Länder und Kommunen dürfen gleichzeitig zur Deckung der Betriebskosten eingesetzt werden, sofern dies nicht insgesamt zu einer Überfinanzierung der Plätze führt.

V.

Einzelheiten zur Förderung

5.1 Art der Förderung

Das Programm unterstützt die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze durch eine Anschubfinanzierung mit Bundesmitteln. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) in Höhe von 400 Euro pro neu geschaffenen Ganztagsplatz und Monat.

5.2 Dauer der Förderung

Die Zuwendung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 30. Juni 2015. Zur Erreichung des Förderziels sollte eine Förderdauer von mindestens einem Jahr angestrebt werden.

5.3 Förderbeginn

Als Projektstart gilt der im Zuwendungsbescheid angegebene Termin des geplanten Betreuungsbeginns. Eine rückwirkende Förderung nach bereits begonnener Kinderbetreuung ist nicht möglich.

5.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der pauschalen Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang des neu geschaffenen Platzes.

Für jeden neu geschaffenen Ganztagsbetreuungsplatz werden bis zu zwei Jahre lang 400 Euro monatlich als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten gewährt. Teilzeitplätze werden mit 300 Euro pro Platz und Monat und Halbtagsplätze mit 200 Euro pro Platz und Monat gefördert. Die Unterscheidung in Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze erfolgt anhand der jeweiligen Länderregelungen.

5.5 Vorübergehend unbesetzte Gruppenplätze

Werden Betreuungsverträge im Förderzeitraum durch die Eltern gekündigt oder stellen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beiträge ein, wird die Förderung mit dem letzten Vertragstag beziehungsweise mit dem letzten Beitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingestellt.

Der Zuwendungsempfänger hat jedoch die Möglichkeit, den Platz innerhalb des Förderzeitraums an eine neue Arbeitgeberin beziehungsweise einen neuen Arbeitgeber zu vergeben.

Nach Vorlage des neuen Betreuungsvertrages und der Absichtserklärung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers wird die Förderung wieder aufgenommen.

5.6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Träger der Kinderbetreuungseinrichtung, in der die betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsplätze entstehen. Die Zuwendung wird zur Deckung der laufenden Ausgaben (insbesondere Personal-, Miet- und sonstige Sachausgaben), die durch den Betrieb der geförderten Plätze entstehen, ausgereicht.

5.7 Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Förderung

Für den Erfolg der Förderung durch dieses Programm ist es entscheidend, dass Träger und Unternehmen frühzeitig Möglichkeiten für den Erhalt der neu geschaffenen Plätze nach Auslaufen der Förderung prüfen und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Im Interesse der beabsichtigten Nachhaltigkeit und der beteiligten Unternehmen, Träger, Eltern und Kinder ist daher bei Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Kinderbetreuungsplätze nach Ende der Förderung vorzulegen.

VI.

Antragsverfahren

6.1 Antragsteller

Antragsberechtigt ist der Träger der betrieblichen Betreuungseinrichtung, in der die nach diesem Programm zu fördernden Kinderbetreuungsplätze entstehen sollen.

6.2 Schriftliche Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich bei der mit der Durchführung des Programms vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zu beantragen. Dazu wird im Internet ein entsprechendes Antragsformular bereitgestellt. Das Formular ist online auszufüllen und als unterschriebener Ausdruck per Post an die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zu versenden. Erst mit dem Eingang des unterschriebenen Ausdrucks bei der Servicestelle gilt der Antrag als verbindlich gestellt. Beizufügen sind die Betriebserlaubnis, die Absichtserklärung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Mitfinanzierung der Betriebskosten, die rechtskräftig abgeschlossenen Betreuungsverträge für die geförderten Plätze, Nachweise zu den geplanten Personalausgaben sowie der Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister beziehungsweise ein vergleichbarer Nachweis. Eine Bewilligung der Fördermittel kann erst nach Vorlage einer zumindest vorläufigen Betriebserlaubnis erfolgen.

Fragen zum Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung werden von der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung beantwortet. Sie gibt Interessierten und Antragstellern telefonisch sowie per E-Mail Auskunft über das Förderprogramm und hilft bei der Beantragung der Fördermittel. Die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung hält für die erforderlichen Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Berichte jeweils Formulare bereit. Diese sowie alle programmrelevanten Informationen finden sich unter www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung.

6.3 Rechtzeitige Antragstellung

Die Anträge müssen vor dem Projektbeginn, also vor dem Beginn der Betreuung, gestellt werden.

VII.

Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.1 Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das Programm Betriebliche Kinderbetreuung in der Fassung vom 30. November 2012 einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

7.2 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Antragsgänge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

7.3 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

7.4 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Die Förderung wird grundsätzlich in einem Bescheid für maximal zwei Jahre bewilligt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 30. Juni 2015. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Vorlage eines Zwischennachweises nach dem ersten Förderjahr zur Auflage einer Förderung für das zweite Jahr zu machen. Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

VIII.

Auszahlungsverfahren

8.1 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als monatliche Vorauszahlung. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8.2 Verfahren Mittelabruf

Der Mittelabruf erfolgt in der Regel alle sechs Monate auf Grundlage der vorliegenden Betreuungsverträge. Dafür werden von der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung entsprechende Formulare bereitgestellt.

IX.

Verwendung der Fördermittel

9.1 Zweckbindung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Der Zuwendungsgeber behält sich weitere besondere Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid vor.

9.2 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Vorlage eines Zwischennachweises im Anschluss an das erste Förderjahr zur Auflage zu machen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Informationen zum Verwendungsnachweis und entsprechende Formblätter hält die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung bereit.

9.3 Rückzahlung der Fördermittel

Werden Fördermittel nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

X.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung Material wie Logos und Flyer zum Förderprogramm bereit. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der Förderdatenbank des Bundes aufgenommen werden.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05 / 77 80 90 *
Fax: 0 18 05 / 77 80 94 *
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01 / 90 70 50 **
Fax: 0 30 18 / 5 55 44 00
Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115 ***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: November 2012

Konzeption, Gestaltung: ergo Kommunikation, Berlin

Bildnachweis: © plainpicture/PhotoAlto

Redaktion: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

- * Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen sind möglich.
- ** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.
- *** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de) 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.